

Bei Bejahung von Frage 1:

Ist die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit einer solchen Verpflichtung, die einer Bestimmung des innerstaatlichen Rechts entspricht, von dem nationalen Gericht in dem Verfahren über die Genehmigung der Inanspruchnahme des Verbindungsnetzbetreibers zu berücksichtigen?

⁽¹⁾ ABL L 192, S. 10.

⁽²⁾ ABL L 199, S. 32.

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien) eingereicht am 21. März 2007 — Salvatore Aiello u. a./ Comune di Milano, der Bürgermeister der Comune di Milano, Comitato tecnico-scientifico per l'emergenza del traffico e della mobilità nella città di Milano, Provincia di Milano, Regione Lombardia, Ministero delle infrastrutture e dei trasporti (früher Ministero dei lavori pubblici), Ministero dell'interno, Presidenza del Consiglio dei Ministri, Euromilano SpA, Metropolitana milanese SpA

(Rechtssache C-156/07)

(2007/C 140/15)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Salvatore Aiello u. a.

Beklagte: Comune di Milano, der Bürgermeister der Comune di Milano, Comitato tecnico-scientifico per l'emergenza del traffico e della mobilità nella città di Milano, Provincia di Milano, Regione Lombardia, Ministero delle infrastrutture e dei trasporti (früher Ministero dei lavori pubblici), Ministero dell'interno, Presidenza del Consiglio dei Ministri, Euromilano SpA, Metropolitana milanese SpA

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 der Richtlinie 85/337 ⁽¹⁾, wonach Projekte, bei denen mit einer erheblichen Auswirkung auf die Umwelt zu rechnen ist, einer UVP unterzogen werden und diese Projekte in Art. 4 definiert sind, in dem Sinn auszulegen, dass jedes Projekt, das eine bedeutende Auswirkung auf die Umwelt hat, einer UVP unterzogen wird, obwohl es in Anhang I oder II der Richtlinie nicht enthalten ist, oder im gegenteiligen Sinn, dass nur die Projekte der Anhänge I und II der Richtlinie einer UVP unterzogen werden?

2. Begründet Art. 4 der Richtlinie 85/337, der den Mitgliedstaaten die Möglichkeit lässt, eine UVP für die Projekte des Anhangs II anhand einer Einzelfalluntersuchung oder anhand festgelegter Kriterien, auch unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs III der Richtlinie, vorzuschreiben, eine konkrete Verpflichtung oder nur eine Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, alle Kriterien des Anhangs III zu berücksichtigen?

3. Stellt Art. 1 des D.P.R. vom 12. April 1996, in dem für die Projekte des Anhangs II der Richtlinie die Kumulierung eines Projekts mit anderen Projekten des Anhangs III der Richtlinie als Kriterium zur Durchführung einer UVP nicht vorgesehen ist, eine genaue Umsetzung von Art. 4 der Richtlinie 85/337 und ihres Anhangs III durch den italienischen Gesetzgeber dar?

⁽¹⁾ ABL L 175, S. 40.

Klage, eingereicht am 23. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich

(Rechtssache C-161/07)

(2007/C 140/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: E. Traversa und G. Braun, Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Österreich

Anträge

Die Klägerin beantragt

- der Gerichtshof möge feststellen, dass die Republik Österreich, indem für die Eintragung von Gesellschaften ins Handelsregister auf Antrag der Staatsangehörigen der neuen Mitgliedstaaten der EU — mit Ausnahme Maltas und Zyperns — die Feststellung ihrer Selbständigkeit durch den Arbeitsmarktservice oder die Vorlage eines Befreiungsscheines erforderlich ist, wobei für die Feststellung der Selbständigkeit von Gesellschaftern einer Personengesellschaft sowie von Minderheitsgesellschaftern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Arbeitsleistungen für die Gesellschaft erbringen, die typischerweise in einem Arbeitsverhältnis geleistet werden, ein Feststellungsverfahren durchzuführen ist, während dessen Dauer, längstens drei Monate, die selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt werden kann, gegen Artikel 43 EG verstoßen hat;
- der Republik Österreich die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 43 Absatz 1 EG garantiere jedem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates das Recht, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen, um dort eine selbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen und auszuüben, sowie in einem anderen Mitgliedstaat Gesellschaften zu gründen und Unternehmen zu leiten. Als Ausdruck des allgemeinen Diskriminierungsverbots des Artikels 12 EG verbiete Artikel 43 EG Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit im Bereich der selbständigen Erwerbstätigen. Das Gebot der Inländergleichbehandlung komme in Artikel 43 Absatz 2 zum Ausdruck. Demnach umfasse die Niederlassungsfreiheit das Recht auf Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten jeder Art sowie auf Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaates nach den Bestimmungen des Aufnahmestaates, die für seine eigenen Staatsangehörigen gelten.

Für die Eintragung einer nach österreichischem Recht gegründeten Gesellschaft auf Antrag eines Bürgers der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 1. Mai 2004 beigetreten sind — mit Ausnahme Maltas und Zyperns — verlangten die Firmenbuchgerichte in Österreich die Feststellung seiner Selbständigkeit. Für die Unterscheidung zwischen Selbständigen und unselbständig Beschäftigten sei der „wahre wirtschaftliche Gehalt der Tätigkeit“ maßgeblich. Nach der österreichischen Regelung gälten insbesondere Gesellschafter einer Personengesellschaft sowie Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Geschäftsanteil von weniger als 25 %, die Arbeitsleistungen erbringen, welche typischerweise in einem Arbeitsverhältnis geleistet werden, als unselbständig Beschäftigte. Diese Vermutung gelte solange, bis die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice auf Antrag des Gesellschafters feststelle, dass dieser einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausübe. Den Nachweis für die Selbständigkeit habe der Antragsteller zu erbringen. Bis zur Feststellung der Selbständigkeit durch Bescheid, längstens aber drei Monate, könnten die Betroffenen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen.

Diese Vorschrift sei mit der Niederlassungsfreiheit gemäß Artikel 43 EG nicht vereinbar. Sie behindere Selbständige aus acht neuen Mitgliedstaaten in ihrer Freiheit, sich in Österreich niederzulassen, indem sie ihnen die Gründung einer Gesellschaft erheblich erschwere, ohne dass hierfür eine Rechtfertigung vorliegen würde. Selbst wenn es zuträfe, dass die in Frage stehende Vorschrift nur einen beschränkten Anwendungsbereich habe, verliere die Regelung dadurch aber nicht ihren diskriminierenden Charakter. Auch wenn Staatsangehörigen der betroffenen acht Mitgliedstaaten nicht immer und ausnahmslos einen Antrag stellen müssten, so sei entscheidend, dass österreichische Staatsbürger und Angehörige der übrigen Mitgliedstaaten *niemals* einen solchen Antrag stellen müssten. Die Übergangsbestimmungen der Beitrittsverträge sähen ferner Beschränkungen ausschließlich bezüglich der Arbeitnehmerfreizügigkeit vor. Für die Niederlassungsfreiheit gebe es solche Beschränkungsmöglichkeiten gerade nicht. Dass die einschlägige Regelung nach ihrer *ratio legis* eine Umgehung der Übergangsvorschriften für die Arbeitnehmerfreizügigkeit verhindern solle und nicht die Niederlassungsfreiheit beschränken will, ändere nichts daran, dass die Vorschrift im Ergebnis die Niederlassungsfreiheit behindere.

Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit könnten nur gemäß Artikel 46 EG durch Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit sowie, wenn es sich um nicht offen diskri-

minierende Maßnahmen handele, durch sonstige zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden. Als Einschränkung einer Grundfreiheit müssten solche Maßnahmen jedenfalls geeignet sein, das verfolgte Ziel zu erreichen und dürften nicht über das dafür Erforderliche hinausgehen. Die in Frage stehende österreichische Regelung entspreche nicht diesen Erfordernissen der Rechtfertigung.

Es gebe nämlich keine Anhaltspunkte dafür, dass die von der österreichischen Regierung befürchtete Umgehung der Übergangsregelungen durch Staatsangehörige aus den betroffenen acht Mitgliedstaaten solche Ausmaße erreichen könnte, dass das Funktionieren des österreichischen Arbeitsmarkts tatsächlich grundlegend in Gefahr wäre. Ferner seien die beiden Kriterien der Beurteilung der Art der Beschäftigung — Art der Arbeitsleistung und Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft — zur Abgrenzung einer abhängigen Beschäftigung von einer selbständigen Tätigkeit nicht geeignet. Was die Erforderlichkeit der Beschränkung betreffe, gehe aus der Darstellung der österreichischen Regierung nicht hervor, warum auch eine nachträgliche Kontrolle nach der Eintragung der Gesellschaft als milderer Mittel nicht ebenfalls den gewollten Zweck erfüllen könnte.

Vorabentscheidungsersuchen der Corte Suprema di Cassazione (Italien) eingereicht am 26. März 2007 — Amplificin Srl, Amplifin Spa/Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Entrate

(Rechtssache C-162/07)

(2007/C 140/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte Suprema di Cassazione (Italien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Amplificin Srl, Amplifin Spa

Beklagte: Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Entrate

Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (!) des Rates vom 17. Mai 1977 als eine Vorschrift, die nicht hinreichend klar gefasst ist und den Mitgliedstaaten die Durchführung der dort vorgesehenen Regelung in besonderen Fällen eines wirtschaftlichen, finanziellen oder rechtlichen Verbundenseins verschiedener Steuerpflichtiger gestattet, oder aber als eine Vorschrift auszulegen, die hinreichend klar gefasst ist und somit verlangt, dass die Anwendbarkeit der Regelung in allen Fällen des dort beschriebenen Verbundenseins vorgesehen wird, wenn der Mitgliedstaat sich für den Erlass einer solchen Regelung entscheidet?